

Warenverkauf in der EU

Innergemeinschaftliche Lieferungen

Warenlieferungen zwischen Unternehmen innerhalb der EU sind unter bestimmten Voraussetzungen als **innergemeinschaftliche (ig) Lieferungen** von der Umsatzsteuer befreit.

Achtung:

Ab 01.01.2007 gehören Rumänien und Bulgarien zur Europäischen Union.

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen

- **Warenbewegung:**
Der Gegenstand der Lieferung wird vom liefernden Unternehmer oder vom Abnehmer von Österreich in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert (durch Unternehmer oder Abnehmer) oder versendet (Spediteur, Frachtführer). Details siehe unter „Nachweis der Beförderung oder Versendung“ (Seite 2).
- **Abnehmer:**
Der Gegenstand der Lieferung wird erworben, von
 - einem Unternehmer für sein Unternehmen
 - einer juristischen Person, die nicht Unternehmer ist oder die nicht für ihr Unternehmen erwirbt (z.B. Bund, Land, Gemeinde, Kammer, Sozialversicherung) oder
 - einem anderen Abnehmer (insbes. Private) bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges
- **Steuerbarer Erwerb im anderen Mitgliedstaat:**
Der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung ist beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar (Erwerbsteuer; siehe Infoblatt: „Wareneinkauf aus der EU“). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Abnehmer ein österreichischer Unternehmer ist, der unter der Umsatzsteueridentifikations-Nummer (UID-Nummer) eines anderen Mitgliedstaates auftritt.
- **Buchmäßiger Nachweis:**
Die Voraussetzungen für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung müssen buchmäßig nachgewiesen werden.

Achtung:

Kleinunternehmer, die von der Umsatzsteuer befreit sind und die keine Option auf Regelbesteuerung abgegeben haben, können keine innergemeinschaftlichen Lieferungen ausführen!

Vom Erwerb für unternehmerische Zwecke und vom steuerbaren (nicht unbedingt steuerpflichtigen) Erwerb im anderen Mitgliedstaat kann in der Regel ausgegangen werden, wenn der ausländische Abnehmer seine UID-Nummer bei der Bestellung angibt (er erklärt damit seine Erwerbsteuerbarkeit im Ausland) und sich aus der Art und Menge der erworbenen Gegenstände keine Zweifel an der „unternehmerischen“ Verwendung ergeben.

Achtung:

Auch wenn der Abnehmer seine UID-Nummer nicht bekannt gibt, liegt eine innergemeinschaftliche Lieferung vor, wenn die Warenbewegung von einem Mitgliedstaat in einen anderen erfolgt und die übrigen Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung vorliegen. Die Lieferung ist jedoch nicht steuerfrei, weil die Steuerbarkeit des Erwerbes im anderen Mitgliedstaat nicht nachgewiesen werden kann.

Nachweis der Beförderung oder Versendung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

- **Beförderungen (mit eigenen Fahrzeugen) durch den Lieferanten:**
Rechnungsdurchschrift, Beleg mit dem Bestimmungsort (vor allem Lieferschein) und Empfangsbestätigung des Abnehmers (Muster für eine „Erklärung über den Empfang von Waren“ siehe <http://www.wko.at/steuern>-->Umsatzsteuer bei Export und Import-->Muster).
- **Beförderungen durch den Abnehmer (Abholung) oder dessen Beauftragten:**
Wie bei der Beförderung durch den Lieferanten, aber anstatt der Empfangsbestätigung eine Erklärung des Abnehmers bzw. Beauftragten, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird (Muster für eine „Erklärung über die Beförderung“ siehe <http://www.wko.at/steuern> -->Umsatzsteuer bei Export und Import-->Muster). In Abholfällen ist vom Unternehmer überdies die Identität der abholenden Person festzuhalten (z.B. Kopie der maßgebenden Seite(n) des Reisepasses bzw. des Führerscheins).
- **Versendungen durch den Lieferanten oder Abnehmer (Übergabe an Spediteur, Frächter, Bahn oder Post):**
Rechnungsdurchschrift und Versendungsbelege (Frachtbrief, Postaufgabeschein, Konnossement). Bei **Sammelladungen in die EU** wird auch die **Speditorsrechnung** als Versendungsbeleg anerkannt, wenn Name und Anschrift des Kunden sowie Menge und Bezeichnung des Gegenstandes hervorgehen. Ist der Versendungsnachweis zu schwierig zu erbringen, kann der Nachweis mit den gleichen Belegen wie bei der Beförderung geführt werden.
- **Bearbeitung vor der Beförderung (Versendung):**
Zusätzlicher Beleg mit folgenden Angaben: Name und Anschrift des Bearbeiters, Bezeichnung der Gegenstände, Ort und Tag der Entgegennahme, Bezeichnung des Bearbeitungsauftrages.

Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Die Steuerfreiheit der innergemeinschaftliche (ig) Lieferung hängt auch vom „buchmäßigen Nachweis“ ab. Die Lieferung muss mit folgenden Daten aufgezeichnet werden:

- Name, Anschrift und UID-Nummer des Abnehmers
- Name, Anschrift des Beauftragten (in Abholfällen)
- handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstandes
- Tag der Lieferung
- das vereinbarte Entgelt
- Art und Umfang einer Bearbeitung vor der Beförderung
- die Beförderung und Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet

Hinweis:

In der Praxis wird dem Buchnachweis häufig dadurch entsprochen, dass in der Buchhaltung auf die Belege, welche die oben genannten Angaben enthalten, hingewiesen wird.

Zusatzangaben in der Rechnung bei innergemeinschaftlichen (ig) Lieferungen

Führt der Unternehmer innergemeinschaftliche (ig) Lieferungen aus, so hat er in der Rechnung auf die Steuerfreiheit hinzuweisen (formfrei, z.B. „umsatzsteuerfreie ig Lieferung“ bzw. „intra-community supply of goods“) sowie seine UID-Nummer und die UID-Nummer des Abnehmers anzugeben.

Überprüfung der UID-Nummer bei innergemeinschaftliche (ig) Lieferungen

Die Steuerfreiheit einer ig Lieferung setzt beim Lieferanten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes voraus. Aus diesem Grund hat der Lieferant die Richtigkeit der UID-Nummer seines EU-Kunden zu überprüfen.

Dieses Bestätigungsverfahren ausländischer UID-Nummern wird vom

UID-Büro des Bundesministeriums für Finanzen

Suben 25

A-4975 Suben

(Mo. bis Do. 7:30 bis 18:00 Uhr | Fr. 7:30 bis 15:30 Uhr)

Tel.Nr. **0810/005310** (zum Ortstarif)

Fax.Nr. **0810/005012** (zum Ortstarif)

unter Identifizierung des anfragenden Unternehmers mittels eigener UID-Nummer abgewickelt.

Nähere Informationen zur UID-Nummer entnehmen Sie unserem Infoblatt „Umsatzsteuer-identifikationsnummer (UID-Nummer)“.

Innergemeinschaftliches Verbringen

Beispiel:

Der österreichische Unternehmer AT verbringt Gegenstände aus seiner Produktion in Österreich nach Ungarn in sein Auslieferungslager.

Lösung:

Die Versendung in das Auslieferungslager stellt ein innergemeinschaftliches (ig) Verbringen dar. AT hat dieses ig Verbringen in seiner Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) und seiner Zusammenfassenden Meldung (ZM) zu erfassen (siehe unten) und in Ungarn die Erwerbsbesteuerung durchzuführen.

Voraussetzungen für das innergemeinschaftliche (ig) Verbringen

Der Unternehmer

- verbringt Waren
- zu seiner eigenen Verfügung
- von Österreich in einen anderen Mitgliedstaat
- es liegt keine vorübergehende Verwendung vor

Achtung:

Umsatzsteuerlich wird das ig Verbringen einer ig Lieferung gleichgestellt. Dieser Umsatz ist sowohl in die UVA als auch in die ZM aufzunehmen, wobei als Bemessungsgrundlage die Selbstkosten heranzuziehen sind.

Im Bestimmungsland benötigt der verbringende Unternehmer eine UID-Nummer und hat dort die Erwerbsbesteuerung durchzuführen.

Sonderfall Konsignationslager

Ein Konsignationslager ist ein Lager eines Lieferanten, welches beim Abnehmer eingerichtet ist und aus dem ein einziger Abnehmer bei Bedarf Waren entnimmt (call off stock).

Verbringt ein österreichischer Unternehmer Waren in ein **Konsignationslager in einen anderen EU-Staat**, liegt nach österreichischer Rechtslage grundsätzlich zunächst eine ig Verbringung vor. Wenn der Abnehmer die Waren entnimmt, ist eine Lieferung an den Abnehmer im anderen EU-Staat gegeben.

Einige Mitgliedstaaten (z.B. Belgien, Finnland, Irland, Niederlande, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien) gehen davon aus, dass es **erst bei der Entnahme** durch den Abnehmer zu einem **ig Erwerb** beim Abnehmer kommt, das ig Verbringen wird ausgespart. **Im Verhältnis zu diesen Staaten** wird auch in Österreich erst die Entnahme durch den Abnehmer als ig Lieferung betrachtet und das Verbringen in das Lager ist unbeachtlich.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Erleichterung ist, dass der österreichische Unternehmer dem zuständigen Finanzamt schriftlich die Inanspruchnahme dieser Regelung mitteilt, sowie Aufzeichnungen hinsichtlich der ein- und ausgelagerten Gegenstände und des Lagerbestandes führt.

Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen (ig) Verbringen

Folgende Daten müssen aufgezeichnet werden:

- Handelsübliche Bezeichnung und Menge des verbrachten Gegenstandes
- Anschrift und UID-Nr. des im anderen Mitgliedstaat gelegenen Unternehmensteiles
- Tag des Verbringens
- Bemessungsgrundlage (Einkaufspreis inkl. Nebenkosten bzw. Selbstkosten)

Vorübergehende Verwendung

Beispiel:

Der österreichische Unternehmer AT verbringt Gegenstände als Ausstellungstücke für eine Messe nach Deutschland. Nach 10 Tagen werden diese wieder nach Österreich befördert.

Lösung:

Hier handelt es sich um einen Fall der vorübergehenden Verwendung, der vom Unternehmer nur aufzuzeichnen ist (nicht in die UVA und ZM).

Eine ig Verbringung liegt nicht vor, wenn der Gegenstand nur vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat gelangt!

Fälle der vorübergehenden Verwendung:

Der Gegenstand wird verbraucht zur Ausführung von

- Werklieferungen oder Versandhandelslieferungen
- Lieferungen an Bord von Beförderungsmitteln
- steuerfreien ig Lieferungen oder steuerfreien Ausfuhrlieferungen
- sonstigen Leistungen am verbrachten Gegenstand
- oder zur zeitlich begrenzten Verwendung (bis 24 Monate)

Zusammenfassende Meldung

Unternehmer, die ig Lieferungen und ig Verbringen ausführen, haben beim Finanzamt eine „Zusammenfassende Meldung“ (ZM) abzugeben.

Die ZM ist **monatlich** zu erstellen. Nur für Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz unter € 22.000,--, welche die Umsatzsteuer vierteljährlich berechnen, beträgt der Meldezeitraum ein Vierteljahr. Die ZM ist bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats, in dem die ig Lieferung ausgeführt wurde, abzugeben.

Wenn ein Internetanschluss vorhanden ist und der Vorjahresumsatz € 100.000,-- überschritten hat, ist die ZM elektronisch zu übermitteln. Wird sie in Papierform abgegeben, verkürzt sich die Frist auf den Letzten des Folgemonates. Es ist der amtliche Vordruck (Formular U 13 und U 14) zu verwenden. Die Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter <http://www.bmf.gv.at> verfügbar.

In der ZM sind die UID-Nummer jedes Abnehmers und die Summe der Bemessungsgrundlagen für jeden Abnehmer bekannt zu geben.

Statistik

Wenn die jährlichen Versendungen in den EU-Raum bestimmte Beträge übersteigen, sind monatliche **statistische Meldungen** verpflichtend. Informationen dazu finden Sie unter <http://www.statistik.at>

Lieferung neuer Fahrzeuge in die EU

Die Lieferung eines neuen Fahrzeuges stellt auch, wenn sie durch Private an Private erfolgt, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Ig Lieferung dar. Ig Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer unterliegen einer eigenen Meldeverpflichtung.

Für Unternehmer (z.B. Kfz Händler) ist der Meldezeitraum das Kalendervierteljahr, es sind die Formulare U 17 und U 17a auszufüllen. Abgabetermin ist der Monatsletzte des auf das Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres folgenden Monates. Beide Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar:

<http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern>.

Weitere Details entnehmen Sie der zur Meldeverpflichtung ergangenen Verordnung auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter:

[http://www.bmf.gv.at/Steuer/Fachinformation/Umsatzsteuer/Verordnungen/VO_Meldepflicht_Fahrzeuge\(1\).pdf](http://www.bmf.gv.at/Steuer/Fachinformation/Umsatzsteuer/Verordnungen/VO_Meldepflicht_Fahrzeuge(1).pdf)

Umsatzsteuervoranmeldung

In der Umsatzsteuervoranmeldung haben Sie die Umsätze aus steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftlichen Verbringungen unter den Kennziffern 000 und 017 zu erfassen. Umsätze aus der Lieferung neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art 2 sind in die Kennziffern 000 und 018 einzutragen.

Sonderregelungen

Sonderbestimmungen gelten für den Verkauf von neuen Fahrzeugen und verbrauchsteuerpflichtigen Waren (Mineralöle, Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke), den Verkauf an Nichtunternehmer (siehe Infoblatt „Der Versandhandel“) sowie dann, wenn an einem Umsatz drei Unternehmer in drei verschiedenen EU-Ländern beteiligt sind (Dreiecksgeschäfte). Diese Sondertatbestände werden in diesem Infoblatt nicht bzw. nicht im Detail behandelt.

Rechtsgrundlagen

Art 7 i.V.m. Art 3, 11, 18, 21 und 28 UStG 1994 in der Fassung des Wachstums- und Beschäftigungsgesetzes 2005
Umsatzsteuerrichtlinien RZ 3601 - 3616, RZ 3981 - 4046
Verordnung BGBl 401/1996

Links

Information des Bundesministeriums für Finanzen zur UID-Nummer:
http://www.bmf.gv.at/Steuer/Fachinformation/Umsatzsteuer/UIDNummer/_start.htm

Stand: März 2007

Dieses Infoblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,
Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,
Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://www.wko.at/steuern> (Umsatzsteuer)
Auch wenn aus Gründen der Textautonomie zum Teil auf weibliche Formen verzichtet wurde,
beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.
Es wird darauf verwiesen, dass **alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen
und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.**